



## *Satzung des eingetragenen Vereins*

### *ENA-Hilfe für Tiere*

#### *§1*

##### *Name und Sitz*

1)

*Der Verein führt den Namen ENA-Hilfe für Tiere.*

*Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen werden; nach der Eintragung trägt er den Zusatz e.V.*

2)

*Der Verein hat seinen Sitz in Burscheid.*

3)

*Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.*

#### *§2*

##### *Zweck des Vereins*

*Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist der umfassende Schutz von Tieren im In- und Ausland und deren Vermittlung im Sinne des Tierschutzgesetzes.*

*Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:*

1)

*Insbesondere finanzielle oder sachliche Unterstützung bekannter Tierheime im In- und Ausland, anderer Projekte sowie tierschützerischer Einrichtungen, soweit es sich bei diesen um inländische handelt.*

2)

*Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Aspekte des Tierschutzes im In- und Ausland.*

3)

*Finanzielle Hilfestellung bei Kastrationen von herrenlosen Katzen, sowie Futterspenden.*

- 4 )  
*Medizinische Versorgung dergleichen, Impfen, Chippen, EU-Heimtierausweis und Kastrationen, wenn der Gesundheitszustand und das Alter des Tieres es zulassen.*
- 5 )  
*Vermittlung von Tieren*
- 6 )  
*Überprüfung und Überwachung der Pflege - und Endstellen*
- 7 )  
*Enge Zusammenarbeit und Verbindung mit anderen Organisationen und Stellen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.*

### §3

- 1 )  
*Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.*
- 2 )  
*Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.*

### §4

*Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

*Nachgewiesene und notwendige Fahrten im Interesse des Vereinszwecks außerhalb des Stadtgebiets werden anteilmäßig erstattet. Für innerstädtische Fahrten werden die Kosten entsprechend eines Hin – und Rücktickets des öffentlichen Nahverkehrs erstattet.*

### §5

*Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft*

*a) an den deutschen Tierschutzbund der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.*

*oder*

*b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.*

### § 6

## **Mitgliedschaft**

1 )

*Jeder Tierfreund, der mindestens 18 Jahre alt ist und dem nicht aberkannt wurde öffentliche Ämter zu bekleiden, sowie jede juristische Person oder Handelsgesellschaft kann Mitglied des Vereins werden.*

2 )

*Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er muss mindestens Name, Beruf, Alter und Adresse beinhalten, bei juristischen Personen oder Handelsgesellschaften muss Firma und Sitz sowie der Name der vertretungsberechtigten Person enthalten sein.*

3 )

*Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von 2 Monaten.*

4 )

*Persönlichkeiten die sich in dem Tierschutzverein besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitteilung der Ernennung erfolgt in Form einer, von den beiden Vorsitzenden, unterzeichneten Urkunde.*

## **§ 6a**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1 )

*Die Mitgliedschaft endet durch:*

*\* Tod*

*\* Austritt*

*oder*

*\* Ausschluss.*

2 )

*Jedes Mitglied kann ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist seinen Austritt aus dem Verein schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Geschäftsjahres.*

3 )

*Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn gegen das Mitglied ein wichtiger Grund vorliegt. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.*

*Ausschließungsgründe sind insbesondere:*

*a) grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung, die Interessen des Vereins*

- oder gegen Beschlüsse oder Anordnung der Vereinsorgane;  
b) unehrenhaftes Verhalten  
c) Störung des Vereinswesens

## § 7

### *Mitgliedschaftsrechte*

- 1 )  
*Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins ( mit Ausnahme der Sitzung des Vorstands ) teilzunehmen.*
- 2 )  
*Die Mitglieder nehmen an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags -, Rede - und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teil.*

## § 8

### *Beiträge*

*Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.*

## § 9

### *Vereinsorgane*

*Organe des Vereins sind:*

- a ) *der Vorstand*  
b ) *die Mitgliederversammlung*

## § 10

### *Der Vorstand*

- 1 )  
*Der Vorstand besteht aus vier Personen, und zwar aus:*
- a) *dem Vorsitzenden*  
b) *dem stellvertretenden Vorsitzenden*  
c) *dem Kassenwart*  
d) *dem Schriftführer*

2)

*Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, Kassenwart und Schriftführer. Sie vertreten den Verein immer nur zu zweit, gerichtlich oder außergerichtlich.*

## § 11

### *Wahl des Vorstands*

1)

*Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt, außer im Falle ihres außerordentlichen Ausscheidens, bis zur Bestellung des jeweiligen neuen Vorstandsmitglied aus. Die Wahl erfolgt geheim.*

2)

*1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Kassenwart und Schriftführer wird jeweils im besonderen Wahlgang gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenanzahl findet eine Stichwahl statt.*

## § 12

### *Ehrenvorsitzende*

1)

*Vorsitzende können nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand von der Mitgliederversammlung ( Jahreshauptversammlung ) auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenvorsitzenden, mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden.*

2)

*Ehrenvorsitzende stehen dem Hauptvorstand beratend zur Seite.*

## § 13

### *Erlöschung des Vorstands*

1)

*Außer durch Tod, durch Ablauf der Wahlperiode oder Vormundschaft, erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein oder durch Rücktritt.*

2)

*Die Pflichten eines Vorstandsmitglieds erlöschen mit dem Ausschluss aus dem Verein oder mit Rücktritt.*

## § 14

### *Aufgaben und Befugnisse des Vorstands*

1)

*Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er beschließt insbesondere den Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr.*

2)

*Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, soweit diese nicht zum besonderen Aufgabenbereich eines anderen Vorstandsmitglieds gehören. Sie leiten die Vorstandssitzungen, die Mitgliederversammlung sowie alle Veranstaltungen des Vereins. Sie sind berechtigt, die Leitung von Vorstandssitzungen, die Mitgliederversammlungen und andere Veranstaltungen des Vereins an Vereinsmitglieder zu delegieren.*

*Ihnen obliegt auch die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit, insbesondere der Presse etc.*

3)

*Der stellvertretende Vorsitzende nimmt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahr.*

4)

*Der Kassenwart führt die wirtschaftlichen Geschäfte des Vereins und stellt den Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr auf. Auch ist er für die Verwaltung von Spendengeldern zuständig.*

## § 15

### *Niederschriften und Geschäftsordnung*

1)

*Von allen Sitzungen der Vereinsorgane ist eine Niederschrift zu fertigen und eine Anwesenheitsliste zu führen. Die Niederschrift muss mindestens die gestellten Anträge, die Beschlüsse und die festgestellten Mehrheiten wiedergeben; sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Alle Mitglieder sind berechtigt in die Niederschriften der Sitzungen Einsicht zu nehmen mit Ausnahme der Niederschriften von Vorstandssitzungen.*

2)

*Nichtmitglieder haben keinen Anspruch in der Mitgliederversammlung gehört zu werden.*

## § 16

### *Aufgaben der Mitgliederversammlung*

1 )

*Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Wahl, Abberufung, und Entlastung des Vorstands. Sie hat darüber hinaus den jährlichen Haushaltsplan zu genehmigen.*

2 )

*Die Beiräte unterstützen den Vorstand und den stellvertretenden Vorsitzenden bei ihrer Tätigkeit. Durch Beschluss des stimmberechtigten Vorstands wird jährlich festgelegt, welche speziellen Aufgaben jeder Beirat übernimmt. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.*

3 )

*Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über die Auflösung des Vereins und über den endgültigen Ausschluss von Vereinsmitgliedern, die Mitglieder eines Vereinsorgans gemäß § 9 a und b sind.*

## § 17

### *Einberufung der Mitgliederversammlung*

1 )

*Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen, sie muss spätestens im letzten Quartal des Geschäftsjahres abgehalten werden.*

2 )

*Der Vorstand kann weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.*

3 )

*Die Mitgliederversammlungen und die anstehende Tagesordnung werden vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen einberufen.*

4 )

*Sachanträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten kann jedes Mitglied während der Mitgliederversammlung stellen.*

## § 18

### *Beschlüsse der Mitgliederversammlung*

1 )

*Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der erschienenen Anzahl der*

*Mitglieder beschlussfähig. Notwendig ist nur die Anwesenheit des 1. oder des 2. Vorsitzenden.*

*Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.*

2)

*Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gefasst. Die Abstimmung erfolgt durch Handheben, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wurde.*

## § 19

### *Rechnungsprüfung*

*Der Kassenwart legt jährlich der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht mit Gewinn und Verlustrechnung vor. Geprüft wird dieser von 2 Mitgliedern des Mitgliederkreises und diese entlasten somit den Kassenwart. Die Mitglieder haben das Recht, die Jahresabschlüsse einzusehen.*

## § 20

### *Vereinsauflösung*

1)

*Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins sind - falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt - der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart zu Liquidatoren ernannt.*

2)

*Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen des Vereins ist ausschließlich zur Förderung des Tierschutzes zu verwenden.*